



CB

Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre



- Aufgabe und Ziel der Gesetzesauslegung
 - Beantwortung der Frage, ob und wie eine Norm anzuwenden ist, in **Zweifelsfällen**
 - Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen und Vermeidung von Willkür
- Bedeutung der Methodenlehre für die juristische Ausbildung
 - Mögliche Lösungen von Detailproblemen nicht „auswendig lernen“...
 - ... sondern mit methodischem Grundlagenwissen selber entwickeln können und auf diese Weise in der Klausur Eindruck schinden!

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre



- **Ausgangspunkt jeder Auslegung: Wortlaut**

- „Positive“ Kandidaten: Fallen eindeutig unter den Wortlaut der Norm
- „Negative“ Kandidaten: Fallen eindeutig nicht unter den Wortlaut der Norm
- Herausforderung: „Neutrale“ Kandidaten → Weitere Auslegung erforderlich

Beispiel: Sind folgende Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (§§ 946, 95 BGB)?

- Stiefel des Gärtners, der im Schlamm stecken bleibt → positiver Kandidat des § 95 BGB
- Einbetonierter Fahnenmast → negativer Kandidat des § 95 BGB
- Hollywoodschaukel → neutraler Kandidat des § 95 BGB

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre



- **Systematische Auslegung**

- Betrachtung der Norm in der Gesamtschau mit anderen Vorschriften, die gemeinsam einen Fragenkomplex regeln; Beantwortung der Frage nach ihrer Anwendbarkeit anhand ihrer Stellung im Gesetz
- Verfassungs- und unionsrechtskonforme Auslegung: Von mehreren Auslegungsmöglichkeiten wird diejenige gewählt, die dem höherrangigen Verfassungs- oder Unionsrecht nicht widerspricht (Ausdruck der Normenhierarchie)

Beispiel: Bedarf ein Mietvertrag über ein Fahrrad der Schriftform gem. § 550 Satz 1 BGB?

Lösung: Nein – die Vorschrift ist nach ihrer systematischen Stellung nur auf Mietverhältnisse über Wohnraum anwendbar!

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre



- **Historische Auslegung**

- Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Norm und Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers
- Quelle: Gesetzgebungsmaterialien
 - Bundestagsdrucksachen (insb. Begründung Regierungsentwurf), online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/drucksachen>)
 - Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben und bearbeitet von B. Mugdan, Kammergerichtsrath, 6 Bände, R. v. Decker's Verlag, Berlin 1899
 - Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, hrsg. von Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert und Reinhard Zimmermann (Mohr Siebeck Verlag).

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre

- **Teleologische Auslegung**

- Frage nach dem Sinn und Zweck einer Norm

Beispiel: Der mittellose Ehemann E der erfolgreichen UAS-Absolventin U kauft sich einen nagelneuen Ferrari 296 GTS bei Händler H. Kann H Zahlung von U verlangen? Siehe § 1357 BGB.

Lösung: Sinn und Zweck ist der Schutz des Vertragspartners vor der Mittellosigkeit des haushaltsführenden Ehegatten, der Gegenstände für den ehelichen Haushalt erwirbt. Dieser Zweck ist bei der Anschaffung eines Ferraris nicht einschlägig.



§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre

- **Analogie**

- Korrektur des zu engen Wortlauts, der sich nicht auf einen „negativen Kandidaten“ erstreckt, obwohl dies wertungsmäßig der Fall sein müsste
- Voraussetzungen
 - Regelungslücke: Die gesetzliche Regelung ist lückenhaft
 - Planwidrigkeit der Regelungslücke: Der Gesetzgeber hat die nicht geregelte Frage „übersehen“
 - Vergleichbare Interessenlage: Der nicht geregelte Fall ist wertungsmäßig mit dem geregelten Fall vergleichbar.

Beispiel: T behauptet regelmäßig in sozialen Medien und in Talkshows, der O sei ein „Hochstapler und Nichtskönner“. Kann O von T Unterlassung verlangen? Vgl. § 823 BGB und § 1004 BGB.

Lösung: § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB findet auf die sonstigen in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgüter analoge Anwendung.

§ 5 – Grundzüge der juristischen Methodenlehre



- Teleologische Reduktion
 - Gegenstück zur Analogie: Korrektur des zu weiten Wortlauts, der auch solche Fälle einschließt, auf die die Norm nach ihrer zugrunde liegenden Wertung eigentlich nicht passt

Beispiel: Der müde und durstige Dozent B bittet den mitleidigen Studenten S, für ihn in der „Coffee Gallery“ ein „Getränk mit möglichst viel Zucker und Koffein“ zu kaufen. S besorgt daraufhin einen Eiskaffee. Wenige Stunden später bemerkt B, dass das Getränk offenbar nicht gut war und er sich den Magen verdorben hat. Nun fragt er sich, ob er gegen die Coffee Gallery Gewährleistungsrechte (§ 437 BGB) hat.

Lösung: Das Offenkundigkeitsprinzip (§ 164 Abs. 1 BGB) wird bei Bargeschäften des täglichen Lebens teleologisch reduziert.